

Hausordnung

des Studierendenwohnheims „CANDIS Academia“, Georg-Aichinger-Str. 20, 93055 Regensburg

Präambel

Die Hausordnung soll unter den Mietern ein allseitig gutes Einvernehmen sowie zufriedenstellende Verhältnisse im Studierendenwohnheim sicherstellen. Sie ergänzt die Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrages.

Sie ist getragen von der Einsicht in die Regeln, die für ein geordnetes Zusammenleben in einer Wohnanlage notwendig sind, vom Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und dem Verständnis für den Nachbarn. Jeder Mieter muss wissen, dass seine Rechte an dem Punkt enden, an dem die Rechte des Nachbarn eingeschränkt werden. Alle Mieter sind verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Hausordnung zu achten.

1. Häusliche Ruhe

Die Ruhe in einer Wohnanlage ist auch bei guter Schalldämmung vom rücksichtsvollen Verhalten der Bewohner abhängig.

1.1 Ruhezeiten

Grundsätzliche Ruhezeiten

- an Werktagen: 22 bis 6 Uhr und 12 bis 14 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen: ganztags

In den vorgenannten Ruhezeiten soll nach außen dringender Lärm minimiert werden.

1.2 Einsatz technischer Geräte sowie Gebrauch von Musikinstrumenten und Tonträgern

Vorrangig sind die Bestimmungen der Verordnung der Stadt Regensburg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten (HGV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Grundsätzlich sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Belästigungen von Mitbewohnern durch den Einsatz von Musikinstrumenten, Tonträgern, Haushalts- und sonstigen technischen Geräten sowie durch die Vornahme von Arbeiten zu vermeiden. Technische Geräte wie Näh-, Strickmaschinen sind bei Gebrauch auf schalldämpfende Unterlagen zu stellen. Sind Musikinstrumente im Einsatz, ist nach Möglichkeit ein Schalldämpfer zu benutzen.

1.3 Sonstiger Lärmschutz

Bei geöffneten Fenstern ist Lärm möglichst zu vermeiden.

Es ist auch darauf zu achten, dass generell und insbesondere während der Ruhezeiten Haus- und Wohnungstüren leise geschlossen werden und bei Zu- und Abfahrten zur oder von der Wohnanlage jeglicher unnötige Lärm vermieden wird. Besucher/Gäste sind zur Nachtzeit leise zu verabschieden.

Größere Feierlichkeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sollen den übrigen Mitbewohnern vorher angekündigt werden. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist einzuhalten.

2. Reinlichkeits-, Rücksichtnahme-, Sicherheits-, Sorgfalts- und sonstige Verhaltenspflichten

2.1

Müll, Kehricht, Küchenabfälle und Ähnliches dürfen nur in die hierfür bestimmten Abfallbehälter/Mülltonnen/Biotonnen (Container) entleert werden; der Müll ist zu trennen. Zerkleinerbares Sperrgut (Schachteln, Verpackungsmaterial, Holz und dergleichen) ist vor der Einlagerung in die Mülltonnen zu zerkleinern, größeres Sperrgut selbstständig zu entsorgen. Das Abstellen von Entsorgungsgut neben den Mülltonnen ist ausdrücklich untersagt dies gilt auch für den Fall, dass die hierfür vorgesehenen Müllbehälter bereits vollständig gefüllt sind.

Die Regelungen und Hinweise der Stadt Regensburg zur Mülltrennung sind zu beachten.

Anlage 1 - Hausordnung

2.2

Flüssigkeiten und andere Abfälle (wie Zigarettenkippen, Brot- und Kuchenkrümel etc.) dürfen nicht aus Fenstern oder über Balkone/Dachterrassen geschüttet werden.

In Ausgussbecken, Duschwannen und WCs dürfen keine sperrigen Abfälle und schädlichen Flüssigkeiten gegeben werden. Es ist speziell verboten, über das WC Blechdosen, Watte, Textilien, Hygieneartikel, Windeln, Zeitungen, Zigaretenschachteln, Rasierklingen, Bauabfälle, Farbreste, Fette, Öle oder Ähnliches zu entsorgen.

Schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen gemeinschaftlicher Räume, Flächen und Einrichtungsteile hat der Störer selbstverantwortlich beziehungsweise auf Weisung des Vermieters unverzüglich zu beseitigen, gegebenenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

2.3

Das Auftreten von Ungeziefer in den Individualräumen oder Gemeinschaftsflächen ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen (zum Beispiel Befall von Schaben, Kakerlaken, Silberfischchen usw.).

2.4

In Treppenhäusern und Fluren dürfen zur Vermeidung von Stürzen im Dunkeln und zur Freihaltung von Fluchtwegen keine Gegenstände (zum Beispiel Schuhe, Schränke, Pflanzen, Blumentöpfe) abgestellt werden.

2.5

Fahrräder sind ausschließlich im dafür vorgesehenen Bereich (Fahrradständer bzw. Fahrradunterstand und Fahrradkeller im Tiefgaragenbereich) abzustellen. Ein Abstellen von Fahrrädern in den Individualräumen oder auf den Gemeinschaftsflächen ist ausdrücklich untersagt.

2.6

Bei Frostwetter sind die Räumlichkeiten vor allzu starker Auskühlung zu schützen (insbesondere bei längerfristiger Abwesenheit in Wintermonaten). Vor dem Verlassen eines Individualraums sollte auch stets kontrolliert werden, dass alle Wasserauslässe abgedreht sind.

Für eine ausreichende Beheizung und Belüftung der Individualräume sowie der Beachtung der Vorgaben zur Trinkwasserverordnung (Legionellen) ist Sorge zu tragen.

2.7

Zum Schutze der Hausbewohner sind die Hauseingangs- und sonstigen Zugangstüren stets geschlossen (nicht verschlossen) zu halten.

2.8

Schäden an den gemieteten Zimmern und gemeinschaftlichen Räumen sind unverzüglich der Verwaltung zu melden. Dies gilt insbesondere für Gasgeruch, Glasbruch sowie auftretende Feuchtigkeit beziehungsweise Schimmelbefall. Verluste der Zugangsmedien (bei bestehender Zentralschließanlage mit der Möglichkeit der Öffnung gemeinschaftlicher Räume) sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

3. Benutzung der gemeinschaftlichen Küche und Aufenthaltsräume

Die gemeinschaftlichen Küchen und Aufenthaltsräume sowie der Balkon im 5. OG sind nach Benutzung aufzuräumen und zu reinigen sowie auch im Übrigen sauber zu halten. Verderbliche Lebensmittel sind rechtzeitig vor Verfall aus den gemeinschaftlich genutzten Kühl-/Gefrierschränken zu entfernen. Angebrochene Lebensmittel sind in verschlossenen Behältnissen aufzubewahren. Der in den Gemeinschaftsküchen anfallende Abfall ist zu trennen. Küchengeräte (Ofen, Herdplatten, Mikrowelle) sowie Arbeitsflächen der gemeinschaftlichen Küche sind nach Benutzung stets selbständig vom Benutzer zu reinigen.

Etwaige Mängel, Schäden und/oder Fehlfunktionen der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Fälle sicherheitsrelevanter Mängel.

4. Gebrauchs- und Nutzungsregeln

4.1

Anlage 1 - Hausordnung

Für das Klingel-Tableau dürfen nur einheitliche Namensschilder verwendet werden, die der Hausmeister/Vermieter nach Anforderung des Mieters bestellt und anbringen lässt.

4.2

Das Rauchen ist in allen gemeinschaftlichen Räumen und Individualräumen der Wohnanlage verboten.

4.3

Das Anbringen von gesonderten Außenantennen (Parabolantennen, Funkamateurantennen und Ähnlichem) ist nicht gestattet.

5. Aufzug

5.1

Ein Lift/Aufzug dient grundsätzlich nur für die Personenbeförderung, nicht für den Transport von größeren Möbeln oder sonstigen sperrigen und schweren Gegenständen.

5.2

Jegliche Verunreinigungen des Aufzugs sind zu vermeiden beziehungsweise unverzüglich zu beseitigen, Sachschäden sind sofort dem Vermieter zu melden.

6. Waschordnung

Den Mietern stehen die gemeinschaftlichen Wasch- und Trockenräume im UG der Wohnanlage zur Verfügung.

Es ist darauf zu achten, nach Beendigung des Waschvorgangs die Waschküche einschließlich der Maschinen in sauberem Zustand zu hinterlassen. Das Gleiche gilt für den Trockenraum nach Abtrocknen der Wäsche.

Die Waschaumbenutzer haften für eine vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Waschaumeinrichtungen. Auftretende Störungen sind dem Hausmeister/Vermieter unverzüglich zu melden. Die Waschmaschinen und Trockner dürfen Dritte nicht zur Nutzung überlassen werden.

7. Lagerung von giften, gefährlichen Stoffen, Laden von Fahrradakkus

Das Lagern/Abstellen von leichtentzündlichen, explosionsgefährlichen, giftigen, ätzenden oder übelriechenden Stoffen sowie Fahrradakkus innerhalb der Spinde, der Gemeinschaftsflächen und Individualräume ist untersagt. Fahrradakkus dürfen nicht im Individualraum oder in Gemeinschaftsräumen aufgeladen werden.

8. Besucher

Jeder Mieter haftet für seine Besucher hinsichtlich der Beachtung dieser Hausordnung, auch wenn bei Zuwiderhandlungen kein Verschulden des Mieters selbst vorliegen sollte.

9. Umgang mit Cannabis

Aus Rücksicht auf andere Wohnheimbewohner sowie auf die im EG befindliche Kindertagesstätte ist der Konsum von Cannabis und der Anbau von Cannabispflanzen im gesamten Gebäude des Studentenwohnheims, im zugehörigen Außenbereich sowie in den vom Mieter genutzten Individualräumen nicht gestattet.

Regensburg, den _____

(Ort, Datum)

Ferdinand Schmack jun. GmbH,
vertr. d. d. einzelvertretungsberechtigten
Geschäftsführer Ferdinand Schmack
(Vermieter)

■■■
(Mieter)